

die sein Beruf erfordert. Er ist wenigstens auf ein Jahr zu wählen und empfängt von der Bezirkssteuereinnahme ein auf das Ortskataster gegründetes Heberregister oder eine Heberrolle, welche derselbe ordentlich fortzuführen und an seinen Dienstmachfolger auszuantworten hat. Derselbe erhält von der Gemeinde für seine Mühwaltung billigmäßige Vergütung, worüber sich dieselbe mit ihm zu vereinigen hat.

Die Motive sagen:

Auch diese §. schließt sich an die bestehende Verfassung an, und enthält zum Theil die nämliche Bestimmung, welche in dem Steuerausreiben vom 10. October 1821, §. 37 (Gesetzsammlung Seite 148) wiederholt vorkommt.

Damit das Einnahmegeschäft auch auf dem Lande mit Ordnung geführt werden könne, soll jedem Localeinnehmer ein auf das Kataster zu gründendes Heberregister oder eine Heberrolle, welche das Conto jedes einzelnen Angeseffenen, mit den Parcellennummern, den Steuereinheiten und dem Geldbetrage derselben enthalten muß, zugestellt werden.

Die Bestimmung der dem Einnehmer für seine Mühwaltung zu gewährenden billigmäßigen Vergütung war auch bisher den Dorfgemeinden selbst überlassen. Durch vierteljährliche Einnahme der Grundsteuern wird sich übrigens das Geschäft des Einnehmers sehr vereinfachen.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 32.

Die zweite Kammer hat beschlossen

1.

den ersten Satz der §.:

„Jeder Ortseinnehmer — — — erfordert“ als überflüssig in Wegfall zu bringen, und den zweiten Satz mit den Worten zu beginnen:

„Jeder Ortseinnehmer ist wenigstens 2c.“

2.

Statt der Worte auf der zweiten Zeile

„auf ein Jahr“

zu setzen

„auf zwei Jahr“

und hinter denselben noch einzuschalten

„jedoch mit Vorbehalt einvierteljähriger Aufkündigung Seiten der Gemeinde“.

Hierdurch wird einerseits ein zu häufiger Wechsel in der Person des Einnehmers vermieden, andererseits aber die Gemeinde gegen die Folgen einer nicht glücklichen Wahl durch den Gemeinderath gesichert.

3.

auf der fünften Zeile

„Steuergemeinde“

statt „Gemeinde“ zu setzen, um hierdurch anzudeuten, daß nicht die Land-, sondern die Steuergemeinde die Vergütung zu geben hat, endlich

4.

noch folgenden Zusatz beizufügen:

Zu dieser Vergütung haben die nicht zum Gemeindeverband gehörigen Ritter- und die denselben nach §. 5 der Landgemeindevorordnung gleichstehenden Güter einen mit der Steuergemeinde zu vereinbarenden festen jährlichen Beitrag zu leisten und sind dagegen mit jedem Zuschlage zu den Steuereinheiten (§. 36) zu verschonen.

Können sich dieselben über die Höhe des Beitrags nicht vereinbaren, so haben die Verwaltungsbehörden im geordneten Instanzenzug darüber zu entscheiden.

Die Tendenz des Zusatzes ist, wie die Worte schon besagen, einer Prägravation der benannten Güter und einem Conflict mit der Gemeinde zu begegnen.

Die Deputationen sind im Allgemeinen mit diesen Beschlüssen vollkommen einverstanden; nur dürfte in Folge des Zusatzes ad 2 der erste Satz der §. besser folgende Fassung erhalten:

Jeder, welcher zum Ortssteuereinnehmer gewählt wird, hat wenigstens auf zwei Jahre die Einnahme zu übernehmen; es steht jedoch der Gemeinde einvierteljährliche Aufkündigung zu jeder Zeit frei.

Es wird hierdurch bestimmter die Verbindlichkeit des Erstern, auf eine gewisse Zeitdauer das Amt zu verwalten, wenn die Gemeinde nicht vor deren Ablauf kündigt, ausgedrückt.

Ferner zu 4 empfiehlt man, hinter den Worten

„zu dieser Vergütung“

noch einzuschalten:

„wenn solche durch den §. 36 bewilligten Procentabzug nicht vollständig gewährt wird“;

man will hierdurch darauf hinweisen, daß vorerst zu erörtern ist, ob jene Procentabzüge nicht hinreichend sind, ehe diesen Gütern ein fernerweiter Beitrag angeschlossen wird.

Dann dürfte statt der Worte

„gleichstehenden Güter“

gesagt werden:

„gleichzuachtenden Güter“.

Endlich beantragt die Minorität unter Hinweisung auf ihr Gutachten §. 30 folgende veränderte Fassung nach den Worten „gleichstehenden Güter“:

„welche nach §. 30 der Steuergemeinde beizuzahlen sind, einen mit letzterer 2c.“

Die Deputationen — was den letzten Punkt anlangt, ebenfalls in ihrer Gesamtheit, wenn das Gutachten der Minorität zu §. 30 Bestimmung erlangt haben sollte — empfehlen,

zu 1 und 3 den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, dagegen zu 2 und 4 statt der von letzterer beschlossenen Fassung die oben vorgeschlagene und hiermit die §. anzunehmen.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist das Minoritätsgutachten angenommen, und es würde also diese Einschaltung, wie sie am Schlusse des Berichts bemerkt ist, zur Frage und zur Abstimmung zu kommen haben.

Prinz Johann: Ich wollte mir eine Anfrage und einige kleine Bemerkungen erlauben. Die Anfrage geht dahin: Im Antrage der zweiten Kammer unter 4 stehen zuletzt die Worte: „Können sich dieselben über die Höhe des Beitrags nicht vereinbaren, so haben die Verwaltungsbehörden im geordneten Instanzenzug darüber zu entscheiden.“ Ich folgere daraus, und es ist wohl das auch die Meinung der jenseitigen Kammer und Deputation, daß hier nicht die Administrativjustizbehörde, sondern die reine Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe; denn obwohl man annehmen kann, daß sich hier Parteien entgegenständen, so würde es doch nicht sachgemäß sein, die Entscheidung der Administrativjustizbehörde eintreten zu lassen.

Referent Bürgermeister Schill: Es war dies auch die Ansicht der Deputation, daß hier nur die Verwaltungsbehörden, also die Kreisdirectionen und das Finanzministerium zu entscheiden haben.

Prinz Johann: Also fällt die Administrativjustizbehörde weg?